

**-Lesefassung-**  
**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in kommunaler  
Trägerschaft der Gemeinde Sonnenstein**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes (ThürErzGG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 31. Januar 2013 erlässt die Gemeinde Sonnenstein, mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. Oktober 2013, folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte:

**§ 1**  
**Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Sonnenstein werden als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

**§ 3**  
**Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.
- (2) Sofern Plätze in einer Kinderkrippe angeboten werden, sollen Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen werden. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (3) Im Rahmen freier Kapazitäten können Kinder aus anderen Wohnorten aufgenommen werden (§ 4 ThürKitaG). Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des § 18 Abs. 6 ThürKitaG. Ist hierdurch und durch die festgelegten Beiträge der Platz nicht finanziert, erhöhen sich die Elternbeiträge bis zum Ausgleich des Defizits.

- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags von 6.15 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet.
- (2) Eine Betreuung kann entweder in Form einer Ganztagsbetreuung oder einer Halbtagsbetreuung (5 Stunden) erfolgen. Die Halbtagsbetreuung erfolgt grundsätzlich bis 13.00 Uhr. Näheres ergibt sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies bei Gemeinde Sonnenstein schriftlich und spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung beantragt werden.
- (3) An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) und an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Einrichtung grundsätzlich geöffnet. Die Einrichtung kann schließen, wenn kein Bedarf für die Unterbringung der Kinder in dieser Zeit besteht.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Tageseinrichtung. Diese wird unverzüglich an die Gemeinde Sonnenstein weitergeleitet.
- (3) Die Anmeldung des Kindes hat 6 Monate im Voraus zu erfolgen (§ 2 ThürKitaG). Über besondere Ausnahmefälle entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Mit der Meldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

#### **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal

der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte**

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder monatlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen und Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 8**

### **Elternbeirat**

Für die Tageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 Abs. 2 und 3 des ThürKitaG).

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind schriftlich bis zum 15. des entsprechenden Monats der Leitung der Kindereinrichtung mitzuteilen. Gehen die Abmeldungen erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Die Gebühr ist dann für einen weiteren Monat zu zahlen. Gleiches trifft für eine Änderungsmeldung bezogen auf die Betreuungszeit zu.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Einrichtung nach Absprache mit der Gemeinde nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren 2 mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den Kindergartenplatz.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 2 Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen und alle Änderungen der

- Gemeinde Bockelnhagen vom 10. März 2009
- Gemeinde Silkerode vom 27. September 2007 und
- Gemeinde Zwinge vom 18. März 2008

außer Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, 06.11.2013

- Siegel -

Trappe  
Bürgermeister